

**Fakultät für Informatik und Mathematik**

**Allgemeine**

**Studien- und Prüfungsordnung**

**für Masterstudiengänge**

**vom 27. April 2016**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. September 2019**

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge

mit dem Abschluss Master of Science

der Fakultät für Informatik und Mathematik

an der Universität Passau

**Vom 27. April 2016**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. September 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Qualifikation

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

§ 6 Gliederung und Inhalte des Studiums

§ 7 Punktekonto

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Masterprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung

§ 10 Prüfungsausschuss

§ 11 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

§ 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen

§ 17 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 18 Anwesenheitspflicht

§ 19 Anmeldung und Zulassungzur Masterprüfung

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Masterarbeit

§ 21 Masterarbeit

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 25 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung

§ 26 Zusatzqualifikationen

§ 27 Nachteilsausgleichfür Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1** **Anwendungsbereich**

(1)Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für das Studium und alle Prüfungen in sämtlichen von der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau angebotenen Masterstudiengängen gelten, sowie allgemeine Angaben zum Studium.

(2) Die Fachstudien- und -prüfungsordnungen der einzelnen Masterstudiengänge der Fakultät für Informatik und Mathematik regeln die studiengangsbezogenen Prüfungsanforderungen und den Studienverlauf und werden ergänzt durch die jeweiligen Modulkataloge.

(3) Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer Fachstudien- und -prüfungsordnung mit dieser Satzung nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift dieser Satzung Vorrang vor den Bestimmungen der Fachstudien- und -prüfungsordnung.

**§ 2** **Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung**

(1) 1An der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau werden konsekutive Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Science angeboten. 2Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zu einem international vergleichbaren akademischen Grad und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere wissenschaftliche Qualifikationen und weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

**§ 3 Akademischer Grad**

1Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem der von der Fakultät für Informatik und Mathematik angebotenen Studiengänge wird der akademische Grad eines „Master of Science" (abgekürzt „M.Sc.") verliehen. 2Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden; dieser wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

**§ 4 Qualifikation**

(1) 1Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. Einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ (2,7) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums oder einen gleichwertigen Abschluss, mit einem Fachanteil, der in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung festgelegt wird; der Gesamtnote „befriedigend“ (2,7) steht es gleich, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Ranking seines oder ihres Abschlussjahrgangs unter den besten 70 Prozent derAbsolventen oder Absolventinnen ist.
2. 1Adäquate Kenntnisse der englischen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen für Studiengänge, deren Unterrichtssprache Englisch ist. 2Hierzu ist von Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent zu erbringen. 3Ferner sind vom Bewerber oder der Bewerberin, sofern die Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Deutsch ist, Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A1 des Europäischen Referenzrahmens durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent nachzuweisen.
3. 1Adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen für Studiengänge, deren Unterrichtssprache Deutsch ist. 2Hierzu ist von Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß § 3 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulationssatzung der Universität Passau vom 25. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen. 3Es wird darauf hingewiesen, dass auch ein Studium in einem Studiengang, dessen Unterrichtssprache Deutsch ist, englische Sprachkenntnisse voraussetzt, weshalb Kenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen dringend empfohlen werden. 4In Studiengängen, deren Unterrichtssprache zwar Deutsch ist, die aber auch ausschließlich in Englisch studiert werden können, genügt es, wenn der Nachweis der Kenntnisse nach Nr. 2 erbracht wird.
4. 1Einen Nachweis von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten über die Kompetenz, ein Problem aus dem Themenschwerpunkt des qualifizierenden Hochschulabschlusses innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darstellen zu können. 2In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch eine Bachelorarbeit, kann aber auch durch eine andere vom Bewerber oder der Bewerberin verfasste wissenschaftliche Arbeit erfolgen.

2Die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung kann zusätzliche Anforderungen festlegen.

(2) 1Die Entscheidung über die Qualifikation trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. 2Er kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Immatrikulation vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

(3) 1Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 spätestens bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen und der Bewerber oder die Bewerberin ein Transcript of Records vorlegt, das eine Durchschnittsnote von mindestens 2,7 aufweist. 2Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Studienabschlusses nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. 3Bei Bewerbern und Bewerberinnennach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation zum Masterstudium unter Vorbehalt. 4Werden die Nachweise nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird er oder sie aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. 5Andernfalls gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

(4) 1Das Studium kann bereits vor dem Nachweis nach Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 aufgenommen werden. 2Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht bereits bei der Immatrikulation Kenntnisse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 nachgewiesen haben, erfolgt die Immatrikulation ins Masterstudium unter Vorbehalt. 3Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht oder nicht fristgemäß innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. 4Anderenfalls gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

**§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn**

(1) 1Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Prüfungen und für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. 2Für das Studium sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen (93 ECTS-Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen und 27 ECTS-Leistungspunkte für die Masterarbeit).

(2) Soweit die Fachstudien- und -prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge keine entgegenstehenden Regelungen enthalten, kann das Studium zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 6 Gliederung und Inhalte des Studiums**

(1) 1Das Studium ist modular aufgebaut. 2Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. 3Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. 4Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. Ä.) zusammensetzen. 5Modulgruppen bestehen aus mehreren inhaltlich verwandten Modulen.

(2) 1Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. 2Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). 3Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) 1Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen, die benotet oder mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet wird. 2Ob es sich um eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung handelt und ob und in welcher Weise die benoteten Module in die Prüfungsgesamtnote mit einfließen (Prüfungsmodule), ist in den jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulkatalogen der Studiengänge zu regeln.

(4) 1Die Inhalte der Module und deren Qualifikationsziele, die Prüfung und deren Form und Umfang und die für das Modul zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte, der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden, die Angabe, ob die Lehrveranstaltungen des Moduls in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden und die Zusammensetzung der Modulgruppen, ergeben sich aus den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulkatalogen für die einzelnen Studiengänge. 2Die Modulkataloge sind vom Prüfungsausschuss zu verabschieden und auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machen. 3Bei Änderungen in den Modulkatalogen ist dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen. 4Entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sind sicherzustellen.

(5) 1Für jede Modulgruppe kann in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung festgelegt werden, wie viele ECTS-Leistungspunkte in dieser Modulgruppe benotet oder mit „bestanden“ bewertet eingebracht werden müssen. 2Die Auswahl der jeweils einzubringenden Module trifft der oder die Studierende aufgrund der Vorgaben der Fachstudien- und -prüfungsordnung.

(6) 1In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen können neben zwingend zu absolvierenden Modulen (Pflichtmodule) auch Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. 2Mit den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zu erbringen, wobei die Auswahl der Module nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung den Studierenden obliegt. 3Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung bei Nichtbestehen gewechselt werden.

(7) 1Im ersten Studienjahr ist mit einem oder einer modulverantwortlichen Professor oder Professorin der Fakultät für Informatik und Mathematik ein Beratungsgespräch über den bisherigen und weiteren Verlauf des Studiums zu führen, über das ein Nachweis ausgestellt wird. 2Diese Beratung wird in Verantwortung der Fakultät für Informatik und Mathematik durchgeführt.

**§ 7 Punktekonto**

1Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungssekretariat ein Punktekonto eingerichtet, dem die ECTS-Leistungspunkte für ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertetes Modul gutgeschrieben werden. 2Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Punktekontos informieren kann. 3Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Punktekonto des oder der Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

**§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) 1Der Nachweis von in dieser Ordnung oder der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). 2Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

(2) 1Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektoren­konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. 2Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) 1Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. 2Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) 1Im Zeugnis werden die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – von nach Abs. 1 und 3 anzurechnenden Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. 2Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. 3Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. 4Verbindliche Vorgaben zur Um­rechnung von Noten in das Notensystem der Universität Passau für die Masterstudiengänge der Fakultät für Informatik und Mathematik sind durch den Fakultätsrat zu beschließen.

(5) 1Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungs­sekretariat zu richten. 2Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. 3Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin. 4Wird die Anerkennung versagt, gilt Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG.

**§ 9 Masterprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den durch die Fachstudien- und -prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen

 sowie

2. der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert sind, die Masterarbeit bestanden und insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(3) 1Bis zum Ende des ersten Semesters ist der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. 2Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 3Die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die 20 bzw. 30 ECTS-Leistungspunkte in bestimmten Modulen zu erbringen sind. 4Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 2 am Ende seines oder ihres zweiten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert.

(4) 1Jedes mit „nicht ausreichend" (Note schlechter als 4,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden. 2Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. 3Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. 4Legt der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. 5Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) 1Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. 2Im Übrigen gelten Abs. 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(6) Wurde ein Modul auch in der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(7) 1Die nach Abs. 2 für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben werden. 2Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Vor­aussetzungen nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prü­fungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. 3Der Versuch, die Masterprüfung zu bestehen kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des ach­ten Fachsemesters die für das Bestehen der Masterprüfung nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzun­gen erworben werden. 4Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht un­terbrochen. 5Abs. 3, 4 und 5 sowie § 21 Abs. 9 Satz 1 bleiben innerhalb der Frist von Satz 3 unberührt.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Pflichtmodul endgültig,

2. die Masterarbeit endgültig

oder

3. die Masterprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 7 Satz 3)

(9) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 3, 4, 5 und 7 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. 2Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

**§ 10 Prüfungsausschuss**

(1) 1Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in allen Masterstudiengängen der Fakultät für Informatik und Mathematik, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. 2Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss das zuständige Organ der Fakultät. 3Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen. 4Der Prüfungs­ausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung eingehalten werden und trägt Verantwortung für die Erstellung und Änderungen des Modulkatalogs. 5Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Mathematik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) 1Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. 2DieWiederwahl ist zulässig.

(3) 1Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin. 2Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. 3Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. 4Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. 5Hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.

(4) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vordem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 2Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) 1Bescheide des Prüfungsausschusses oder des oder der Vorsitzenden, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. 2Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 3Gegen nachteilige Bescheide zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. 4Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungs­ausschusses.

**§ 11 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen**

(1)Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) 1Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. 2Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. 3Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der Fakultätsrat. 4Sollen Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden, die einer anderen Fakultät oder dem Sprachenzentrum angehören, ist das Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin jener Fakultät beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums herzustellen.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

(4) 1Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. 2Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

**§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Beisitzer oder Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

**§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit**

(1) 1Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. 2Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) 1Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegen­stehen. 3Ist eine Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) 1Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. durch Unterschleif, Plagiat oder nicht zugelassene Hilfsmittel) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. 2Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. 3Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. 4Werden dem Kandidaten oder der Kandidatin im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsanspruch für die Masterprüfung des jeweiligen Studiengangs endgültig entziehen. 5Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestan­den“ bewertet. 6Schriftliche Arbeiten wie Referate, Seminararbeiten, Masterarbeiten o.ä. sind unter Beachtung der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABlUP Seite 283) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. 7Solche schriftlichen Arbeiten sind in der Regel auch in der durch den Prüfer oder die Prüferin vorgegebenen elektronischen Form einzureichen.8Insbesondere sind beizufügen:

- Versicherung, dass die schriftliche Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfe verfasst wurde sowie dass alle verwendeten Hilfsmittel und Quellen sowie wörtlich oder sinngemäß übernommene Passagen aus anderen Werken kenntlich gemacht wurden.

- Schriftliche Erklärung, dass einer Überprüfung unter Zuhilfenahme von Dienstleistungen Dritter (z.B. Anti-Plagiatssoftware) zugestimmt wird.

(4) 1Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. 2Wer krankheitsbedingte Prüfungs­unfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ärztlich begründet. 3In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

**§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) 1Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. 2Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden. 3Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

**§ 15 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) 1Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. 2Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) 1Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. 2Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen**

(1) 1In welchen Modulen studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher und/oder in praktischer Form zu erbringen sind, regelt die jeweilige Fachstudien- und -prüfungs­ordnung. 2Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Präsentationen, Berichte, Portfolios, mündliche Prüfungen oder ähnliche, auch praktische Leistungen gehören; Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (§ 17). 3Ein Portfolio ist eine Modulprüfung, die sich aus mehreren im gegenseitigen Zusammenhang stehenden, unselbständigen Teilleistungen zusammensetzt, womit eine einheitliche Aufgabenstellung umgesetzt wird. 4Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. 5Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich in der Regel auf ein Modul. 6Die einzelnen Prüfungen finden während oder am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Modul absolviert wird, statt. 7Für die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung und Fachnoten gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder Bewertungen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 vergeben. 8Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. 9Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrver­an­staltungen als gleiche anzusehen sind.

(2) 1Auf Antrag des oder der Studierenden können die Prüfer und Prüferinnen in Abweichung zur jeweiligen Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen zulassen, dass Prüfungen auch in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. 2Satz 1 gilt nicht für Prüfungen in einem Modul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung.

(3) 1Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. 2Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten beträgt höchstens acht Wochen. 3§ 21 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 5 gelten entsprechend.

(4) 1Schriftliche Prüfungsleistungenwerden in der Regel von den gemäß § 11 Abs. 1 zu Prüfern oder Prüferinnen bestellten Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet;
§ 17 Abs. 1 Satz 4 bleibt hiervon unberührt. 2 Schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach § 17 handelt, von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. 3Im Fall einer benoteten Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. 4Im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung wird die Prüfungs­leistung mit „nicht bestanden“ bewertet sofern sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. 5Anderenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beiden Prüfer oder Prüferinnen. 6Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss. 7Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.

(5) 1Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises auszuweisen. 2Liegt kein Studierendenausweis vor oder fehlt auf diesem ein Lichtbild in ausreichender Qualität, ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.

(6) 1Mündliche Prüfungen werden in der Regel von dem oder der gemäß § 11 Abs. 1 zum Prüfer oder zur Prüferin bestellten Leiter oder Leiterin der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. 2Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat oder Kandidatin mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. 3Es sollen höchstens vier Kandidaten oder Kandidatinnen zusammen geprüft werden.

(7) 1Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. 2Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und vom Beisitzer oder von der Beisitzerin und vom Prüfer oder von der Prüferin unterzeichnet. 3Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist schriftlich zu begründen.

(8) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin festgelegt und bekannt gegeben.

**§ 17 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) 1Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. 2Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage als richtig oder falsch ansieht. 3Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. 4Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 11 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) 1Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. 2Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. 3Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) 1Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). 2Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. 3Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. 4Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“) wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,

1,3 („sehr gut“) wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,

1,7 („gut“) wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,

2,0 („gut“) wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,

2,3 („gut“) wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,

2,7 („befriedigend“) wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,

3,0 („befriedigend“) wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,

3,3 („befriedigend“) wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,

3,7 („ausreichend“) wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,

4,0 („ausreichend“) wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. 5Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) 1Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. 2Dabei sind anzugeben:

 1. die Prüfungsnote,

 2. die Bestehensgrenze,

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,

4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

3Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

**§ 18 Anwesenheitspflicht**

(1)1Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise für Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin nicht zu berücksichtigen ist. 2Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht.

(2) 1Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach Abs. 1 Satz 1 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. 2Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. 3Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im jeweiligen Modulkatalog ausreichend zu begründen.

**§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) 1Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form über das Prüfungssekretariat bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der bekannt gegebenen Fristen erforderlich. 2Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. 3Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. 4Die einzelnen Fachstudien- und -prüfungsordnungen können von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen. 5Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des jeweiligen Masterstudiengangs;

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf die Masterprüfung für die er oder sie sich anmeldet an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

**§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Masterarbeit**

(1) 1Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Masterstudiengangs in dem die Masterarbeit gefertigt werden soll und

2. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten in dem Studiengang nach Nr. 1.

2 Die Fachstudien- und -prüfungsordnungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

(2) 1Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. 2Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 1;

2. Angaben über das vorläufige Thema der Masterarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin mit einer Bestätigung, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist;

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits im gleichen Studiengang an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule eine Masterarbeit endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

3Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. 4Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungs­voraussetzungen nicht erfüllt oder

2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind.

(4) 1Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. 2Sie ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 21 Masterarbeit**

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) 1Die Masterarbeit kann von jedem der Fakultät für Informatik und Mathematik angehörenden prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder jeder Hochschullehrerin ausgegeben, betreut und bewertet werden (Betreuer bzw. Betreuerin); auf Vorschlag des Betreuers (Erstprüfer) oder der Betreuerin (Erstprüferin) ist außerdem ein Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin zu bestellen. 2Der oder die vom Prüfungsausschuss beauftragte Betreuer oder Betreuerin wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. 3Das Thema der Arbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin schriftlich festgelegt und dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt. 4Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin sowie das Thema der Arbeit sind im Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(3) 1Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können andere gemäß § 11 Abs. 2 prüfungsberechtigte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellt werden. 2Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Masterarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät der Universität Passau angefertigt werden, wenn sie dort von einem prüfungsberechtigten Vertreter oder einer prüfungsberechtigten Vertreterin dieses Faches betreut werden kann.

(4) 1Die Masterarbeit soll spätestens im vierten Fachsemester abgeschlossen werden. 2Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin bis zum Beginn des vierten Fachsemesters keinen Betreuer oder keine Betreuerin seiner oder ihrer Arbeit finden, kann er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, dass er oder sie ein Thema für die Masterarbeit erhält, wenn er oder sie zur Masterarbeit zugelassen ist. 3Die Zuteilung eines Betreuers oder einer Betreuerin und die Ausgabe des Themas erfolgen dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der vorgesehenen Betreuerin. 4Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) 1Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. 2Auf Antrag kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(6) 1Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vom Tag der Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. 2Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann; in der Fachstudien- und Prüfungsordnung können hierzu einheitliche Vorgaben gemacht werden. 3Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. 4In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. 5Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist verlängert werden. 6Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. 7Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(7) 1Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und in, von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegter standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungssekretariat abzuliefern. 2Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. 3Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. 4Die Masterarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten, bei Abfassung in einer anderen Sprache muss sie eine deutsche oder englische Zusammenfassung enthalten. 5Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. 6Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) 1Die Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder die das Thema ausgegeben hat, als Erstprüfer bzw. Erstprüferin und vom Zweitprüfer oder von der Zweitprüferin spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und jeweils gemäß § 22 Abs. 1 bewertet. 2Bei abweichender Bewertung durch beide Prüfer oder Prüferinnen werden die Noten gemittelt, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird und alle anderen Stellen ohne Rundung gestrichen werden. 3§ 22 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. 4Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend" bewertet, ist sie nicht bestanden. 5Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(9) 1Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. 2Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden. 3Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. 4Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. 5Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie 5 bis 7 gelten entsprechend. 6Die Frist nach Satz 3 wird durch Be­ur­lau­bung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. 7Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 3, gilt die Masterarbeit als auch in der Wiederholung nicht bestanden; § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.  8Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden. 9§ 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

(10) Für die bestandene Masterarbeit werden 27 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

**§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen**

(1) 1Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. 2Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

1,7 ; 2,0 ; 2,3 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

2,7 ; 3,0 ; 3,3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

3,7 ; 4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

4,3 ; 4,7 ; 5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

3Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist**,** bzw. wenn das Modul mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) 1In einer Fachstudien- und -prüfungsordnung kann in Ausnahmefällen festgelegt werden, dass eine Modulprüfung aus mehreren gesondert zu benotenden Prüfungsleistungen besteht (Teilprüfungen). 2Die Note des Moduls errechnet sich, wenn im Modulkatalog nichts Abweichendes geregelt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten, wobei gegebenenfalls nach § 8 Abs. 4 Satz 3 angerechnete Prüfungsleistungen aus nichtvergleichbaren Notensystemen beziehungsweise unbenotete Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Satz 3 keine Berücksichtigung finden. 3Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) 1Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den Noten der benoteten Module gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und der Note der Masterarbeit eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt errechnet. Nach
§ 8 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensysteme nicht vergleichbar sind, sowie unbenotete Prüfungsleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. 3Die Gesamtnote wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

4Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 5Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) wird das Prädikat „mit Auszeichnung" erteilt und im Zeugnis ausgewiesen.

**§ 23 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) 1Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. 2War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. 3Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. 4Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

**§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) 1Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller nach den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen zu absolvierenden Module und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. 2Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sollten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote und ggf. das Prädikat „mit Auszeichnung“.

(3) 1Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung sowie ggf. das Prädikat „mit Auszeichnung“ enthält und in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Science" (abgekürzt „M.Sc.") beurkundet wird. 2Die Urkunde enthält keine Noten. 3Sie wird mit dem Siegel der Universität versehen. 4Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) Das Diploma Supplement weist eine relative Note aus, soweit eine ausreichend große Kohorte für eine aussagekräftige Berechnung zur Verfügung steht.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden vom Dekan oder der Dekanin und/oder von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung.

**§ 25 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung**

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung, die in den einzelnen Modulen abgelegten Prüfungen und deren Bewertungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

**§ 26 Zusatzqualifikationen**

1Auf vorherigen Antrag soll der Prüfungsausschuss dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen dieses Studiengangs zu erbringen; für das Absolvieren weiterer Wahlpflichtmodule ist ein Antrag entbehrlich. 2Über die Bewertung der Zusatzqualifikationen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. 3Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen. 4Möchte ein Studierender oder eine Studierende zusätzliche Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen absolvieren, ist der Antrag bei dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Veranstaltung zu stellen; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

**§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) 1Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. 2Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. 3Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. 4Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) 1Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anmeldung zur Prüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 beizufügen. 2Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

**§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit**

1Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. 2Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung zu berücksichtigen. 3Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1 Diese Satzung mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft. 2Sie findet keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „Informatik“ an der Universität Passau, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls dieses nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. 3Für diese Studierenden gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Passau vom 7. Februar 2013 (vABlUP S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABlUP S. 360). 4Studierende nach Satz 2 können bis zum 30. September 2016 gegenüber dem Prüfungssekretariat schriftlich und unwiderruflich erklären, dass diese Satzung gemeinsam mit der Fachstudien- und –prüfungsordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science an der Universität Passau für sie anwendbar sein soll.

1Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 11. November 2015 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 26. April 2016, Az.: VII/2.I-10.3950/2016­­.

Passau, den 27. April 2016

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 27. April 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. April 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 27. April 2016.